

Allgemeinverfügung zum Schutz der Trinkwassertalsperre Scheibe-Alsbach

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen erlässt der Landkreis Sonneberg auf der Grundlage der §§ 100 Abs. 1 S. 2 und 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 ((BGBl. I. S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist, folgende Anordnung als

Allgemeinverfügung:

1. Im unter Ziffer 4. näher definierten räumlichen Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung sind verboten:
 - a) **das Betreten außerhalb bestehender Wege,**
 - b) **das Befahren oder Parken mit Kraftfahrzeugen jedweder Art,**
 - c) **das Baden,**
 - d) **die Nutzung von Wasserfahrzeugen sowie**
 - e) **das Aufstellen beweglicher Einrichtungen (z. B. Strandmuscheln, Zelte, Grill).**
2. Die Bestimmung aus Ziffer 1. a) gilt nicht für fischereiliche Nutzer (Angler), insofern diese Inhaber eines gültigen Erlaubnisscheines (Angelkarte) sind. Dieser ist mitzuführen und der Wasserbehörde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Bestimmungen aus Ziffer 1. a) und b) gelten außerdem nicht für Personen, die eine vom Talsperrenbetreiber erteilte Berechtigung besitzen.
3. Bußgeldbestimmungen:

Ordnungswidrig im Sinne des § 103 Abs. 1 Nr. 8 a) WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem der in Ziffer 1. dieser Allgemeinverfügung enthaltenen Verbot nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann im Falle eines Verstoßes mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.
4. Räumlicher Geltungsbereich
Der räumliche Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung erstreckt sich auf die **Gemarkung Scheibe der Stadt Neuhaus am Rennweg im Landkreis Sonneberg und ergibt sich im Einzelnen aus der als Anlage veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5000** und einer Liegenschaftskarte im Maßstab 1 : 2000.
Die Liegenschaftskarte wird beim Landratsamt Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg, niedergelegt und als Bestandteil der Allgemeinverfügung archivmäßig verwahrt. Für den genauen Verlauf der Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs ist die Liegenschaftskarte maßgeblich.
5. Anordnung der sofortigen Vollziehung
Für die Bestimmungen aus Ziffer 1. dieser Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
6. Bekanntgabe
Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.
Die Allgemeinverfügung und die zugehörige Liegenschaftskarte können beim Landratsamt Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg, Raum 418 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Gründe:

Die Trinkwassertalsperre Scheibe-Alsbach wurde mit Beschluss des Kreistages/Rates des Kreises Neuhaus am Rennweg Nr. 124/XIX am 08.03.1984 als Trinkwasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet gelten laut Beschluss die Nutzungsbeschränkungen und Verbote der TGL 24348/03 vom Dezember 1979 für die einzelnen Schutzzonen. In der Schutzzone I ist alles untersagt, was eine Verunreinigung des Oberflächenwassers hervorrufen oder begünstigen kann. Explizit verboten sind das Baden sowie der Bootsverkehr mit Ausnahme von Kontroll- und Dienstbooten. Die nach DDR-Wasserrecht festgesetzten Trinkwasserschutzgebiete wurden durch den Einigungsvertrag und die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes in das aktuelle Wasserrecht übergeleitet und haben somit weiterhin Bestand. Die Verbote und Nutzungsbeschränkungen der Beschlüsse gelten ebenfalls weiter. Ein ausdrückliches Betretungsverbot bzw. ein Verbot des Befahrens oder Parkens der Schutzzone I sowie das Aufstellen beweglicher Einrichtungen (z. B. Strandmuschel, Zelt, Grill) sind im damaligen Beschluss sowie in der TGL 24348/03 nicht enthalten.

Das Wasser aus der Talsperre Scheibe-Alsbach dient unmittelbar der Trinkwasserversorgung von Teilen der Bevölkerung in den Landkreisen Sonneberg, Hildburghausen und Saalfeld-Rudolstadt. Es werden täglich 3.500 m³ Trinkwasser für circa 10.000 Einwohner bereitgestellt.

Es ist in den letzten Jahren verstärkt zu beobachten, dass die Talsperre zum Baden genutzt wird. Damit verbunden ist das Betreten und Befahren der Schutzzone I sowie das Lagern, Grillen und Hinterlassen von Abfällen. Zudem kommt es vor, dass auch mitgeführte Hunde die Talsperre zum Baden nutzen. Trotz Beschilderung, mehrerer Pressemitteilungen und Aufklärungsarbeit vor Ort durch die Thüringer Fernwasserversorgung und die untere Wasserbehörde des Landkreises Sonneberg war es bisher nicht möglich, das bestehende Badeverbot durchzusetzen. Häufig fehlt bei den Erholungssuchenden die Einsicht, dass das Baden und das damit verbundene Betreten, Befahren der Schutzzone I des Wasserschutzgebietes zur Gefährdung der Trinkwasserqualität führt.

II.

Die untere Wasserbehörde des Landratsamtes Sonneberg ist gemäß § 3 Abs. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) die örtlich und nach § 61 Abs. 1 ThürWG sachlich zuständige Behörde zum Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Rechtsgrundlage der angeordneten Verbote sind die § 100 Abs. 1 S. 2 und 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG.

Nach § 100 Abs. 1 S. 1 WHG ist es Aufgabe der Gewässeraufsicht, die Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder aufgrund von Vorschriften dieses Gesetzes, nach auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen. Die zuständige Behörde ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen nach Satz 1 sicherzustellen (§ 100 Abs. 1 S. 2 WHG).

Gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG können in Wasserschutzgebieten bestimmte Handlungen durch behördliche Entscheidung verboten werden, wenn der

Schutzzweck dies erfordert. Das bestehende Wasserschutzgebiet der Trinkwassertalsperre Scheibe-Alsbach enthält ein Badeverbot, jedoch keine expliziten Regelungen zum Betreten, Befahren und Aufstellen beweglicher Einrichtungen in der Schutzzone I.

Das Baden in der Trinkwassertalsperre sowie das damit verbundene Betreten des Uferbereichs sowie Befahren und Aufstellen von beweglichen Einrichtungen bergen das Risiko, dass das zur Trinkwassergewinnung genutzte Rohwasser verunreinigt wird und dementsprechend Schadstoffe und Krankheitserreger die Aufbereitung des Rohwassers zu Trinkwasser erschweren. Darüber hinaus besteht auch durch die Nutzung der Trinkwassertalsperre als Badesee für Hunde die Gefahr, dass Parasiten ins Trinkwasser gelangen können und hierdurch die menschliche Gesundheit gefährdet wird. Infolge des Befahrens mit Kraftfahrzeugen auf Wald- und Forstwegen besteht darüber hinaus die Gefahr des Eintrags von wassergefährdenden Stoffen im Falle eines Unfalls (z. B. Beschädigung von Tank oder Ölwanne auf unbefestigten Wegen, etc.).

Die Bemessung des räumlichen Geltungsbereichs dieser Allgemeinverfügung bemisst sich an den aktuell anerkannten Regeln der Technik für die Festsetzung von Schutzzonen I bei Trinkwassertalsperren (DVGW-Arbeitsblatt W 102, 04/2002).

Unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens werden die bereits bestehenden Verbote mittels dieser Allgemeinverfügung konkretisiert und ergänzt. Der Gesundheitsschutz der Bevölkerung ist ein überragend wichtiger Gemeinwohlbelang. Wasser für den menschlichen Gebrauch muss so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger nicht zu besorgen ist. Um die Lebensgrundlage für die Stadt Neuhaus am Rennweg und die umliegenden Gemeinden zu schützen, ist es erforderlich, das mit dem Baden in der Trinkwassertalsperre verbundene Betreten außerhalb von Wegen, Befahren und Aufstellen beweglicher Einrichtungen in der besonders sensiblen Schutzzone I des Wasserschutzgebietes zu untersagen. Diese Verbote sind ein geeignetes, erforderliches und angemessenes Mittel die Gefahren der Verunreinigung des Trinkwassers abzuwehren. Eine Verunreinigung des Wassers kann hierdurch effektiv verhindert werden. Die Interessen der durch die Allgemeinverfügung Betroffenen müssen gegenüber der überragenden Bedeutung der öffentlichen Wasserversorgung zurückstehen.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 181 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, angeordnet. Sie ist im öffentlichen Interesse geboten, da aus Gründen des vorbeugenden Trinkwasserschutzes jeder weiteren Gefährdung des Trinkwassers entgegengetreten werden muss. Im Interesse der Allgemeinheit ist es nicht hinnehmbar, dass auf Grund eines Widerspruches bis zum Abschluss des Rechtsverfahrens eine Verunreinigung des Trinkwassers durch eine weitere unsachgemäße Nutzung der Schutzzone I zu besorgen ist.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Hinweise:

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt, ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann

befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden. Bei Rückfragen stehen die Mitarbeiter der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Sonneberg unter der Telefonnummer 03675/871-418 zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg einzulegen.

Sonneberg, den 18.08.2020

Schmitz
Landrat des Landkreises Sonneberg

Anlage:

